

(6) Jugendherbergsleiter, die ihre Tätigkeit schon vor Erlaß dieser Anordnung aufgenommen haben, absolvieren das kombinierte Kurzstudium und sind dann sofort durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu bestätigen.

§ 2

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 bestätigt der Direktor der Ausbildungsstätte durch ein entsprechendes Zeugnis die Qualifikation als Jugendherbergsleiter.

§ 3

(1) Langjährig in der Praxis bewährten Jugendherbergsleitern kann bei guten Leistungen in der politisch-ideologischen und pädagogischen Arbeit sowie in der Touristik, die den Anforderungen der Ausbildung als Jugendherbergsleiter entsprechen, sowie bei guter Kenntnis der zu leistenden Verwaltungsarbeit die Qualifikation als Jugendherbergsleiter zuerkannt werden.

(2) Für die Zuerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) mindestens fünfjährige erfolgreiche Praxis als Jugendherbergsleiter in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Praxisbewährung muß durch eine ausführliche Beurteilung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem zuständigen Kreiskomitee für Touristik und Wandern nach den in den Tätigkeitsmerkmalen angeführten Gesichtspunkten nachgewiesen werden.*

b) Die Jugendherbergsleiter müssen in der Erfüllung ihrer politisch-ideologischen und pädagogischen Aufgaben und in ihrem gesellschaftlichen Einsatz Vorbild sein.

(3) Jugendherbergsleiter, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, der unter Abs. 4 genannten Kommission beim Ministerium für Volksbildung bis zum 31. Mai 1961 vorzuschlagen. Die notwendigen Unterlagen über die erfüllten Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b sind dem Vorschlag auf Zuerkennung beizufügen. Die Anträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Bezirkskomitee für Touristik und Wandern.

(4) Über die Zuerkennung entscheidet eine Kommission des Ministeriums für Volksbildung in folgender Zusammensetzung:

- 1 Vertreter des Amtes für Jugendfragen des Ministeriums für Volksbildung als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Komitees für Touristik und Wandern,
- 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- 1 Vertreter des Deutschen Wanderer- und Bergsteigerverbandes,
- 2 erfahrene Jugendherbergsleiter.

(5) Über die Zuerkennung ist eine Urkunde vom Ministerium für Volksbildung, Amt für Jugendfragen, zu erteilen.

* Anlage II der Vereinbarung über die Vergütung der Jugendherbergsleiter, -assistenten und -gehilfen vom 22. Januar 1960, abgeschlossen zwischen dem Ministerium für Volksbildung und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung; veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 vom 15. Februar 1960.

§ 4

Mit den bis zum Inkrafttreten dieses Ausbildungssystems bereits tätigen Jugendherbergsleitern sind durch den für die Jugendherberge zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Kreiskomitee für Touristik und Wandern persönliche Gespräche zu führen und für die Qualifizierung die notwendigen Maßnahmen und Termine festzulegen. In besonders begründeten Fällen können für die Übergangszeit Jugendherbergsleiter von Ausbildungsstufen entbunden werden. Hierüber entscheidet die nach § 3 Abs. 4 zu bildende Kommission. Ab 1. Januar 1966 kann als Jugendherbergsleiter nur tätig sein, wer nach diesem System ausgebildet bzw. bestätigt wurde.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1961

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m n i t z

Anordnung Nr. 4*
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung
der Fachärzte.

Vom 22. Februar 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 33 ergänzt:

Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt 3 Jahre

§ 2

Eine Ausbildung liegt nur dann vor, wenn der Leiter der Einrichtung und der auszubildende Zahnarzt einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abschließen.

§ 3

Für die Anerkennung als Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.

§ 4

(1) Die Ausbildung erfolgt in einer Ausbildungsstelle für Fachzahnärzte Praktischer Zahnarzt

(2) In den für die Ausbildung zugelassenen Einrichtungen sind Planstellen für die Ausbildung zu Fachzahnärzten Praktischer Zahnarzt für die Dauer der Ausbildung bereitzustellen.

§ 5

Der Leiter der ausbildenden Einrichtung kann den auszubildenden Zahnarzt zur Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes an eine andere Einrichtung delegieren, wenn die Ausbildung in dem bestimmten Fachgebiet in der Einrichtung nicht möglich ist.

§ 6

Eine Fachzahnarzt Ausbildung in einem Fachgebiet, das zur Ausbildung zum Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt gehört, kann auf den entsprechenden Ausbildungsabschnitt angerechnet werden.

§ 7

(1) Zahnärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 4 Jahre konservierend, prothetisch und

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II S. 8)